



Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger
Baden-Württemberg e.V.
Konferenz der Schulaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger Baden-Württemberg e.V.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

Landesvorsitzender Roland Hocker
Leitender Schulpfängerdirektor
Bachgasse 1
72411 Bodelshausen
Tel.: 0157/56682203

Dienstadresse:
Staatliches Schulpfängeramt Tübingen
Uhlandstraße 15
72072 Tübingen, den 16.11.2018
Tel.: 07071/99902-102
Mail: roland.hocker@ssa-tue.kv.bwl.de

**Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in
Baden-Württemberg**

Rückmeldung im Rahmen der öffentlichen Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Schulpfängervereinigung Baden-Württemberg e.V. nimmt im Zuge der Anhörung wie folgt zum Gesetzesentwurf Stellung:

Die Schulpfängervereinigung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern. Mit der Schaffung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg werden Weichen gestellt, die mittelfristig die Qualität des Bildungssystems verbessern können.

Die Bündelung der Lehrerfortbildung im Blick auf einen Gewinn an Professionalität ist sachgerecht und Erfolg versprechend, setzt aber klare Aufträge und präzise Beschreibung der Zuständigkeiten und der Kommunikationsstrukturen an den Gelenkstellen zwischen Schulaufsicht und Lehrerfortbildung voraus. Bevor diese Gelenkstellen nicht präzisiert sind, können wir noch nicht abschließend Stellung

nehmen. Ohne klare Regelungen zur Verbindlichkeit von Fortbildungen wird die Strukturveränderung nicht den gewünschten Effekt erzielen.

- Für eine effiziente Mitwirkung an der Qualitätssteigerung benötigt die neu zugeschnittene Schulaufsicht nicht nur die Zulieferung von Datensätzen, sondern klare Aufträge und eine konsensfähige, qualitätsvolle Dateninterpretation zur Strategiebildung. Dies setzt eine gesicherte, verbindliche und regelmäßige Kommunikation mit den neu geschaffenen Institutionen voraus. Hier bietet sich die Schulrätevereinigung an, bei der Erarbeitung dieses Rahmens aktiv und konstruktiv mitzuwirken.

- Aufsicht und Beratung sind in regionalen Netzwerkstrukturen untrennbare Funktionsbereiche wie zwei Seiten einer Münze. Die vorgesehene Schulgesetzänderung (Streichung der Beratung in § 32 SG) ist nicht zielführend. Im Gegenteil würde sie kontraproduktiv wirken und stünde im Widerspruch zu den Zielen der Qualitätsoffensive:
 - Die qualifizierte und kontinuierliche Weiterentwicklung der der Schulaufsicht zugewiesenen Schulen ist klassische Beratung eo ipso.
 - Eine rein aufsichtliche, direktive Ansteuerung und Begleitung der Schulen widerspricht den Führungsleitlinien der Landesverwaltung und unterhöhlt die Erstverantwortung der Schulen für Schul- und Unterrichtsqualität.
 - Die Beratung durch die SSÄ ist in den regionalen Netzwerken ein wichtiger Bestandteil und wird auch von den dortigen schulischen und außerschulischen Partnern eingefordert:
 - Zusammenarbeit und Beratung von Eltern, Elternvertretungen und Elternvereinen
 - Betreuung des Netzwerks Schulsozialarbeit
 - Zusammenarbeit mit den Schulträgern in kommunalen Gremien und bei der Schulentwicklung (z.B. Auf- und Ausbau von Ganztagschulen, Profilbildung, regionale Schulentwicklung...)
 - Pflege des Netzwerks Jugendhilfe/Sozialhilfe/Erziehungsberatung (auch Kinder- und Jugendschutz und Präventionsarbeit)

- Mitwirkung und fachliche Expertise in der Berufsorientierung mit IHKen, Handwerkskammern, Agentur für Arbeit
- Kontakte, Kommunikation und auch Projektinitiativen mit den Wahlkreisabgeordneten in der Zusammenarbeit mit der Legislative

Daher sehen wir keine Notwendigkeit §32 Schulgesetz zu ändern.

Abschließend sei auf eine weitere Schnittstelle hingewiesen, die in der bisherigen Diskussion und im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht berücksichtigt wurde: Die Schulaufsicht benötigt nach dem Verlust des Fachberatersystems für schulfachliche Expertisen einen gesicherten und verbindlichen Zugang zu den neu zugeschnittenen Beratungsstrukturen (z.B. bei der fachlichen Beratung der Schulträger, bei fachlich kritischen Personalkonflikten an Schulen usw.). Diese Frage wurde für die Ebene der Regierungspräsidien geklärt, in dem dort auch weiterhin Fachberater als besondere Schulaufsichtsbeamte tätig sein werden. Für die Ebene der Staatlichen Schulämter ist die Frage offen.

Zudem möchten wir auf die derzeitige Stellensituation an den Staatlichen Schulämtern hinweisen. Die Arbeitsbelastung ist für das verbleibende Stammpersonal an der Grenze des Zumutbaren. Wir bitten dringend darum, die offenen Stellen nachzubesetzen. Einerseits ist die Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung marginal - zumal es die Aufgabe von Schulrätinnen und Schulräten u.a. auch ist, Unterrichtsausfall zu vermeiden. In der Beratung von Schulleitung und der Findung zusätzlichen Lehrpersonals hat sich die Besetzung einer Schulratsstelle innerhalb kürzester Zeit „amortisiert“. Andererseits werden die Schulämter im Prozess der Umsteuerung des Gesamtsystems an vielen Gelenkstellen in den kommenden Jahren kompensatorisch wirken müssen. Dazu benötigen die Schulämter aber auch ausreichend Personal.

Freundliche Grüße